

Allgemeine Softwarelizenzbedingungen (cadwork)

1. Die Fa. Cadwork (im Weiteren „Cadwork“ genannt) verfügt über Rechte, um dem Kunden die cadwork-Software anzubieten, für die hiermit die Allgemeinen Lizenzbedingungen festgelegt werden.

Article 1. Definitionen

2. Den nachstehenden Begriffen, die unterschiedslos im Plural und im Singular verwendet werden, weisen die Parteien die nachstehende Bedeutung zu:

- „Vertrag“: Gesamtheit der Vertragsunterlagen, mit denen die Modalitäten und die Bedingungen der Softwarelizenzen eingegrenzt werden;
- „Dokumentation“: Sofern vorhanden, die Gesamtheit der Unterlagen zur Beschreibung aller technischen Informationen über die Software, die Softwarefunktionen in ihren aufeinanderfolgenden Fassungen sowie sämtliche Informationen und Unterlagen, die dem Benutzer ihre Benutzung ermöglichen. Sofern verfügbar, entspricht die Dokumentation der Dokumentation, die am Tag der Suskription vorgelegt wurde und auf die zeitgleich mit der heruntergeladenen Software zugegriffen werden kann;
- „Dongle“: physische Vorrichtung in der Form eines USB-Sticks zur Kontrolle des Zugriffs auf die Software oder alle sonstigen Systeme vergleichbarer Wirkung;
- „Software“: Gesamtheit der IT-Programme, die von Cadwork und/oder in ihrem Auftrag entwickelt wurden und im Rahmen dieses Vertrags insbesondere unter der Markenbezeichnung cadwork angeboten und zur Verfügung gestellt werden;
- „Lizenznehmer“: Benutzer der Software oder aller sonstigen Leistungen, die im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen für eine Benutzung auf dem vereinbarten Territorium angeboten werden;
- „Leistung“: Gesamtheit der Leistungen, die im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen geliefert werden;
- „Lizenztyp“: Besondere Bedingungen in Verbindung mit den unterschiedlichen cadwork-Angeboten.

Article 2. Gegenstand

3. Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Definition der Lizenzbedingungen und -modalitäten für die cadwork-Software.

Article 3. Wirksamkeit

4. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen werden mit dem Lizenzangebot übermittelt und sind online verfügbar und zugänglich. Die Unterlagen, die online verfügbar sind und anlässlich der Bestellung der Lizenz bestätigt wurden, gelten im Hinblick auf alle Papier- oder elektronischen Versionen, die zu einem früheren Zeitpunkt erstellt wurden, vorrangig.

5. Der Kunde ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu speichern und auszudrucken, indem die Standardfunktionen seines Browsers oder seines Computers genutzt werden.

6. Zum Zeitpunkt der Zeichnung entspricht die Fassung der für den Kunden wirksamen Allgemeinen Bedingungen der vom Kunden bestätigten Fassung.

7. In der Folge behält sich Cadwork das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Der Kunde wird binnen einer Frist von 8 Werktagen vor dem Wirksamwerden dieser Änderungen per E-Mail oder im Zuge einer Anzeige auf der Startseite der Webseite über das Änderungsvorhaben unterrichtet. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Kunden; in Ermangelung dessen ist derselbe nicht mehr berechtigt, die Software nach der Beendigung einer Vorankündigungsfrist von sechs (6) Monaten ab dem Wirksamwerden der neuen Fassung der allgemeinen Lizenzbedingungen zu benutzen, da der Vertrag als gekündigt betrachtet wird.

Article 4. Dokumentation

8. Bei den Vertragsunterlagen handelt es sich in der abnehmenden Reihenfolge der Bedeutung:

- ggf. um die Besonderen Lizenzbedingungen;
- diese allgemeinen Lizenzbedingungen;
- sämtliche Anlagen.

9. Im Fall von Widersprüchen zwischen Unterlagen unterschiedlicher Art oder unterschiedlichen Ranges vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die im Dokument des höheren Ranges enthaltenen Informationen für die Verpflichtungen, die Gegenstand von Auslegungsschwierigkeiten sind, vorrangig gelten. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Wortlaut von Unterlagen desselben Ranges gilt die zuletzt datierte Unterlage im Vergleich zu den anderen vorrangig.

10. Unbeschadet der Auslegungsregeln der Verträge, die mit den relevanten Rechtsvorschriften definiert werden, kommen die Rangkriterien gemäß den nachstehenden Grundsätzen zur Anwendung:

- Verpflichtung für Verpflichtung
- oder in Ermangelung dessen Absatz für Absatz
- oder in Ermangelung dessen Artikel für Artikel.

Article 5. Besondere Lizenzbedingungen

11. Die Lizenzarten werden im Anhang „Beschreibung der Lizenzen“ beschrieben.

12. In Abhängigkeit von der Art der vom Lizenznehmer gewählten Lizenzen werden ggf. Besondere Bedingungen vereinbart.

Article 6. Laufzeit

6.1 Wirksamwerden

13. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten ab der Vereinbarung der Leistung und sind ab diesem Zeitpunkt für den Lizenznehmer rechtswirksam.

6.2 Laufzeit

14. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, die mit den Besonderen Bedingungen vereinbart werden, wird diese Softwarelizenz für die am Tag ihrer Erteilung aktuelle Softwareversion dem Lizenznehmer von Cadwork für die gesamte gesetzliche Schutzfrist der geistigen Eigentumsrechte gewährt.

Article 7. Art der gewährten Rechte

15. Sämtliche Urheberrechte, Marken, Geschäftsbezeichnungen, Patente und sonstigen geistigen Eigentumsrechte oder Unterscheidungsmerkmale auf Ebene der Software oder in Bezug auf dieselbe (Träger, Programme) sowie die Dokumentation und die Handbücher bleiben das uneingeschränkte Eigentum von Cadwork.

16. Der Lizenznehmer erwirbt kein geistiges Eigentumsrecht auf die Software und verfügt einzig über ein Nutzungsrecht, das nicht als Alleinrecht zu verstehen, nicht abtretbar, persönlich ist und für das mit der betreffenden Lizenz vorgesehene Territorium gewährt wird, wobei die entsprechenden Bedingungen und Beschränkungen Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen sind.

17. Der Lizenznehmer nimmt Abstand davon, das Urheberrecht von Cadwork und die Gesamtheit der Unterscheidungsmerkmale direkt oder indirekt zu verletzen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, eine von Cadwork gelieferte Lizenzreihe zu unterteilen, wobei jede erworbene Lizenz in den Anwendungsbereich desselben Kaufgeschäfts durch den Lizenznehmer fällt.

18. In diesem Sinne nimmt der Lizenznehmer Abstand von der teilweisen oder vollständigen Änderung, Entfernung, Ausblendung, Änderung, Verschiebung, ganz gleich, mit welchen Mitteln, von sämtlichen Unterscheidungsmerkmalen, die unter anderem auf Ebene der Computerprogramme, der Träger, der Dokumentation und den Handbüchern zu finden sind, sowie der unterschiedlichen Eigentums- und Copyright-Verweise auf den Bildschirmen und der Software.

19. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Eigentumsrechte von Cadwork zu ergreifen.

20. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, eine Speicherkopie anzufertigen, sofern dies für den Schutz der Benutzung der Software erforderlich ist.

21. Aufgrund der Umsetzung technischer Schutzmaßnahmen insbesondere durch die Verwendung eines Dongle wird die Ausnahmeregelung für Privatkopien beschränkt.

Article 8. Umfang der gewährten Rechte

8.1 Allgemeine Grundsätze

22. Die Software wird für den Bedarf des Lizenznehmers namentlich gemäß ihrer Zweckbestimmung, den den Allgemeinen Lizenzbedingungen zu entnehmen ob den Besonderheiten und den in der verbundenen Vorschrift, sofern verfügbar, enthaltenen Vorschriften benutzt.

23. Das Benutzungsrecht der Software wird grundsätzlich für die Version gewährt, die am Tag der Subskription dieser Allgemeinen Bedingungen verfügbar ist. Spezifische Bedingungen in Abhängigkeit von den cadwork-Lizenzarten sind den Besonderen Bedingungen zu entnehmen.

24. Die von Cadwork nicht ausdrücklich im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen genehmigte Benutzung ist rechtswidrig.

25. Der Lizenznehmer nimmt Abstand von der Anfertigung einer Kopie der Software, der teilweisen oder vollständigen Reproduktion und der Anpassung, es sei denn, dies ist für die Sicherung dieser Systeme oder der Benutzung der Software in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich erforderlich.

26. Der Lizenznehmer ist weder direkt noch indirekt berechtigt, die Übermittlung, Bereitstellung oder Abtretung des Softwarepakets an einen Dritten, der im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen nicht als Partei eintritt, gegen Entgelt oder kostenlos zu veranlassen.

27. Der Lizenznehmer nimmt Abstand von etwaigen Handlungen oder Akten, die die Urheberrechte von Cadwork in Bezug auf die Software direkt oder indirekt beeinträchtigen.

8.2 Wartungsvorbehalt

28. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass sich Cadwork das Recht vorbehält, Fehler zu berichtigen und Wartungsvorgänge auf Ebene der Software durchzuführen.

Article 9. Download der Software und der Dokumentation

29. Anlässlich der ersten Suskription werden die Software und die verbundene Dokumentation, sofern sie vorliegt, dem Lizenznehmer von Cadwork ausgehändigt.

30. Zum Zwecke der Veranlassung dieser ersten Suskription wird vom Lizenznehmer eine E-Mail-Adresse erfragt. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass diese E-Mail-Adresse von den cadwork-Abteilungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags aufbewahrt wird. Im Fall der Änderung dieser E-Mail-Adresse ist der Lizenznehmer verpflichtet, cadwork entsprechend zu informieren.

31. Die Software wird als vom Lizenznehmer bestätigt betrachtet, wenn derselbe nicht binnen einer Frist von zwei Werktagen ab der Bestätigung der Bestellung per E-Mail irgendwelche Vorbehalte geltend gemacht hat.

32. Die letzten Empfehlungen für die Einrichtungen sind auf der cadwork-Webseite unter Support, PC-Konfiguration und Betriebssystem verfügbar.

Article 10. Garantie

33. Der Lizenznehmer nimmt die Software in ihrem jeweiligen Zustand an.

Article 11. Haftung

34. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass die Haftung von Cadwork einer Verpflichtung zum Einsatz von untergeordnet ist und einzig für die Folgen direkter Schäden geltend gemacht werden kann, so dass die Entschädigung indirekter Schäden und vornehmlich von Geschäfts- oder Finanzschäden, der Kundenverlust, der Datenverlust, der Umsatz- oder Gewinnverlust bzw. die Verletzung des Markenimages ausgeschlossen werden.

35. Cadwork haftet unter keinen Umständen, ganz gleich, in welchem Rahmen, für die Benutzung der Software durch den Kunden oder die Ein- oder Ausgabedaten der Software.

36. Auf jeden Fall kann die Haftung von Cadwork unter Berücksichtigung aller Schadenspunkt nicht über die Gesamtheit der Beträge hinausgehen, die der Lizenznehmer Cadwork im Rahmen des Vertrags im Verlauf der letzten zwölf (12) Monate vor dem Auftreten des Schadens gezahlt hat.

Article 12. Zahlungsmodalitäten

12.1 Preisbedingungen

37. Die vom Lizenznehmer gezahlte Gebühr ist einmalig, pauschal und rechtsverbindlich und wird in Übereinstimmung mit den den Besonderen Bedingungen zu entnehmenden Modalitäten gezahlt, es sei denn, diesen Bestimmungen sind anderslautende Bedingungen zu entnehmen.

12.2 Zahlungsbedingungen

38. Die Rechnungen werden ab dem Rechnungsdatum nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen geltend, es sei denn, mit dem Vertrag werden anderslautende Bedingungen vereinbart.

12.3 Verzugszinsen und Beitreibungsentschädigung

39. In Ermangelung der Zahlung der Gesamtheit oder eines Teils einer von Cadwork ausgestellten Rechnung binnen der weiter oben vorgesehenen Frist ist dieselbe unbeschadet ihres Rechts auf Geltendmachung der Entschädigung ihres Schadens in Verbindung mit dem Zahlungsverzug nach eigenem Ermessen berechtigt, dem Lizenznehmer die nachstehenden Vertragsstrafen im Rahmen von Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

40. In Ermangelung der Zahlung werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt, die auf der Grundlage des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Refinanzierungsgeschäfte zzgl. zehn Prozentpunkte berechnet werden.

41. Es wird vorgeschlagen, den erhöhten Zinssatz der EZB nach den Zinsbewertungen zu berücksichtigen.

42. Ferner vereinbaren die Parteien, dass der Betrag der Pauschalentschädigung im Zuge der Beitreibungsgebühr für jede Rechnung auf 40 Euro festgesetzt wird.

Article 13. Aussetzung

43. Im Fall der Nichteinhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden, denen derselbe auch nach der Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein durch die Fa. Cadwork, mit dem dieselbe ihren Zahlungsanspruch bestätigt, nicht nachkommt, behält sich Cadwork das Recht vor, die Leistung von Rechts wegen und ohne Vorankündigung auszusetzen.

44. Der Zugang zu den Leistungen wird bis zur vollständigen Begleichung aller Cadwork für diese Leistungen geschuldeten Beträge unbeschadet der Kündigung des Vertrags und/oder der Entschädigung der Kosten und ihres eigenen Schadens in Verbindung mit dieser verspäteten Zahlung ausgesetzt.

Article 14. Persönliche Daten

14.1 Anfängliche Formalität

45. Jede der Parteien macht ihre Privatsache aus den ihr im Rahmen der Vorschriften über den Schutz persönlicher Daten obliegenden Formalitäten.

14.2 Garantie

46. Jede Partei sichert die andere im Rahmen der Einhaltung der ihr im Rahmen des Schutzes persönlicher Daten zufallenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Verpflichtungen vornehmlich auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Datenströme außerhalb der Europäischen Union.

14.3 Personenrecht

47. In Anwendung der Rechtsvorschriften über den Schutz persönlicher Daten können die natürlichen Personen, deren Name von jeder der Partei genutzt werden, in Ermangelung besonderer Hinweise, die den Dokumenten zur Erfassung persönlicher Daten zu entnehmen sind, Gegenstand eines Frage-, Zugangs-, Änderungs- und Berichtigungsrechts bei jeder von der Anfrage betroffenen Person an die Adresse ihres jeweiligen Geschäftssitzes sein.

14.4 Benutzung

48. Jede Partei gewährt der anderen Partei die Möglichkeit, die persönlichen Daten sowohl im eigenen Namen als auch für die vertraglich gebundenen Partner zu benutzen, die zu beruflichen Zwecken und zu Kundenwerbezwecken elektronisch ausgetauscht wurden.

Article 15. Revision

15.1 Vorankündigungsfrist

49. Cadwork ist verpflichtet, den Lizenznehmer in Schriftform unter Berücksichtigung einer Mindestvorankündigungsfrist von dreißig (30) Tagen über ihre Absicht zu informieren, eine Prüfung durchzuführen. Cadwork ist einzig einmal jährlich zur Durchführung einer Prüfung berechtigt.

15.2 Vorinformationen

50. Cadwork informiert über den Geltungsbereich der geplanten Kontrolle, die Liste der Kontrollvorgänge und der Messinstrumente, deren Nutzung sie plant (insbesondere Skripts und Systemsteuerungen) sowie alle Lizenz- und Wartungsverträge und die Bestellscheine, auf die sich dieser Antrag bezieht.

15.3 Prüfbeauftragte

51. Cadwork übermittelt ggf. den Namen des Prüfbeauftragten. Der Lizenznehmer ist berechtigt, einen Prüfbeauftragten aus gerechtfertigten Gründen abzulehnen. In Ermangelung der Einigung nach einem dritten Vorschlag wird die Wahl des Prüfbeauftragten vom zuständigen Gericht vorgenommen. Der Lizenznehmer haftet für etwaige Schäden, die dem Revisor verursacht werden.

15.4 Prüfbericht

52. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht festgehalten, der dem Lizenznehmer zugesandt wird, um ihm die Gelegenheit zu geben, seine Anmerkungen und Vorbehalte

geltend zu machen. Der Abschlussbericht beinhaltet ausdrücklich auf die Anmerkungen des Lizenznehmers.

15.5 Rechnungslegung

53. In Ermangelung der Einigung in Verbindung mit Übereinstimmungsmängeln ist Cadwork berechtigt, die entsprechende Rechnung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Preisbedingungen auszustellen.

Article 16. Ersatz des Dongle

54. In Ermangelung eines gesonderten Wartungsvertrag werden die Bedingungen für den Ersatz des Dongle oder eines vergleichbaren technischen Systems mit dieser Bestimmung festgelegt.

55. Der Ersatz der beschädigten oder veralteten Dongle erfolgt in Anlehnung an die geltenden Preisbedingungen.

56. Im Fall des Verlusts oder des Diebstahls des Sticks unabhängig von der Wartung ist der Lizenznehmer zum Erwerb einer neuen Lizenz verpflichtet.

Article 17. Kündigung

57. Im Fall des Verstoßes des Lizenznehmers gegen die Verpflichtungen dieses Vertrags, der nicht binnen einer Frist von fünfzehn (15) Tagen nach der Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein, mit dem auf den besagten Verstoß verwiesen wird, wiedergutmacht wird, ist Cadwork unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, die sie gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen geltend machen kann berechtigt, den Vertrag von Rechts wegen zu kündigen oder aufzulösen.

Article 18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Abtretung

58. Dieser Vertrag kann nicht Gegenstand einer vollständigen oder teilweisen, entgeltlichen oder kostenlosen Abtretung durch eine der Parteien sein, es sei denn, sie erfolgt mit der vorherigen Genehmigung der anderen Partei in Schriftform.

18.2 Sprache

59. Dieser Vertrag wird auf Französisch, Deutsch und Englisch ausgefertigt.

60. Im Streitfall zwischen den Parteien wird einzig der in der französischen Sprache ausgefertigte Vertrag auf rechtlicher Ebene als rechtsverbindlich betrachtet.

18.3 Vollständigkeit

61. Dieser Vertrag gibt Auskunft über die Gesamtheit der Verpflichtungen der Parteien.

18.4 Schlichtung

62. Im Fall von Schwierigkeiten jeder Art und vor der Anhängigmachung eines etwaigen Gerichtsverfahrens verpflichten sich die Parteien jeweils, auf Initiative der treibenden Partei binnen acht (8) Tagen nach dem Eingang des Schreibens, mit dem eine Schlichtung im Interesse einer gütlichen Lösung der Streitfälle beantragt wird, zusammenzutreten.

63. Diese Klausel gilt aus rechtlicher Sicht im Rahmen dieses Vertrags eigenständig. Sie wird auch im Fall der etwaigen Nichtigkeit, Auflösung, Kündigung oder Aufhebung dieser Geschäftsbeziehungen weiterhin zur Anwendung gebracht.

18.5 Anzuwendendes Recht

64. Dieser Vertrag wird nach dem schweizerischen Recht geregelt, wenn die Lizenz mit der Fa. cadwork SA vereinbart wird. Wird die Lizenz mit der Fa. cadwork France vereinbart, kommt das französische Recht zur Anwendung.

65. Dies gilt für die inhaltlichen und Formregeln unbeschadet des Erfüllungsorts der Haupt- oder Nebenverpflichtungen.

18.6 Gerichtliche Zuständigkeit

66. IM STREITFALL WIRD DIE AUSDRÜCKLICHE ZUSTÄNDIGKEIT ZUGEWIESEN:

- WIRD DIE LIZENZ MIT CADWORK SA VEREINBART, WIRD DIE ZUSTÄNDIGKEIT UNBESCHADET DER MEHRZAHL DER BEKLAGTEN ODER DER STREITVERKÜNDUNG DEN GERICHTEN IM KANTON WAADT ZUERKANNT;
- WIRD DIE LIZENZ MIT CADWORKD FRANCE VEREINBART, WIRD DIE ZUSTÄNDIGKEIT UNBESCHADET DER MEHRZAHL DER BEKLAGTEN ODER DER STREITVERKÜNDUNG DEN PARISER GERICHTEN ZUERKANNT.

Besondere Bedingungen für die Version „Student“, „Absolvent“ und Ausbildungszentren

Article 1. Gegenstand

67. Gegenstand dieser Besonderen Lizenzbedingungen ist die Definition der Lizenzbedingungen und -modalitäten für die Cadwork-Software in Bezug auf die Versionen „Student“, „Absolvent“ und die an die Ausbildungszentren übermittelten Versionen.

Article 2. Gültigkeitsdauer

2.1 „Studentenlizenz“

68. Die Lizenz der Version „Student“ der Software beschränkt sich auf die Dauer des Studiums des Lizenznehmers vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen gemäß dem Artikel „Gültigkeitsbedingungen der Studentenlizenz“ und der Zahlung des Preises.

2.2 „Absolventenlizenz“

69. Die Dauer der „Absolventenlizenz“ beschränkt sich auf sechs (6) Monate.

Article 3. Aktivierungscode

70. Ein Aktivierungscode für den Dongle wird zur Verfügung gestellt.

Article 4. Umfang der Rechte

4.1 „Studentenlizenz“

71. Die „Studentenlizenz“ kann einzig bis zum Ende des Studiums genutzt werden und ermöglicht dem Studenten die vollständige Benutzung der vereinbarten Softwarefunktionen. Die Lizenz darf unter keinen Umständen für Geschäftszwecke genutzt oder an Dritten weitergeleitet werden.

72. Die Benutzung der „Studentenversion“ der Software in Verletzung dieser Bedingungen wird ggf. im Rahmen der Markenverletzung gerichtlich und unter Umständen strafrechtlich geahndet.

4.2 „Absolventenlizenz“

73. Die „Absolventenversion“ wird auf der Cadwork-Webseite beschrieben. Sie wird ohne irgendwelche Benutzungsbeschränkungen aber unter der Eigenverantwortung des Lizenznehmers der „Absolventenlizenz“ gewährt.

74. Im Fall von Schwierigkeiten ist der Lizenznehmer der „Absolventenversion“ berechtigt, sich von Cadwork unterstützen zu lassen.

75. Zu diesem Zweck hat er die Möglichkeit, seine Anfragen per E-Mail zuzusenden.

Article 5. Gültigkeitsbedingungen

5.1 „Studentenlizenz“

76. Alle Lizenzen sind namentlich.

77. Im Rahmen der Beantragung einer Cadwork-„Studentenversion“, wird die Vorlage der nachstehenden Dokumente gefordert:

- Immatrikulationsbescheinigung;
- vollständige Anschrift des Studenten.

78. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Allgemeinen Lizenzbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen vom Lizenznehmer zu unterzeichnen sind.

„Absolventenlizenz“

79. Die „Studentenversion“ kann in eine „Absolventenversion“ konvertiert werden.

80. Die Absolventenlizenz ist für natürliche Personen bestimmt, die ihr Studium in einer von cadwork zugelassenen Schule absolvierten. Die Umwandlung in eine „Absolventenversion“ muss in Schriftform beantragt werden.

81. Für den Konversionsantrag der cadwork-„Studentenversion“ in die Absolventenversion wird die Vorlage der nachstehenden Dokumente gefordert:

- Immatrikulationsbescheinigung;
- vollständige Anschrift des Studenten;
- Abschluss oder anderes Dokument, das den Studienabschluss bestätigt;
- Anschrift des Unternehmens, in dem der diplomierte Lizenznehmer arbeitet.

82. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Allgemeinen Lizenzbedingungen und die Besonderen Bedingungen vom Lizenznehmer zu unterzeichnen sind.

83. Die Liste der zugelassenen Einrichtungen wird dem Antragsteller auf Verlangen zugesandt.

Article 6. Preisbedingungen

6.1 Preis der „Studentenlizenz“

84. Der Preis der „Studentenlizenz“ wird auf der Cadwork-Webseite angegeben.

6.2 Preis der „Absolventenlizenz“

85. Die „Absolventenversion“ ist nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, wenn der Schüler oder Student bereits im Besitz einer „Studentenversion“ oder eines USB-Sticks ist. Besitzt der Absolventenlizenznehmer keine persönliche „Studentenversion“, hat er die Möglichkeit, eine „Absolventenversion“ unter denselben Bedingungen für die „Studentenversion“ zu erwerben.

Article 7. Besondere Bestimmung für Ausbildungszentren

86. An dieser Stelle soll darauf verwiesen werden, dass die Ausbildungszentren diesen Verkaufsbedingungen untergeordnet werden.

87. Die Software wird ausschließlich im Rahmen der Lehre benutzt. Die etwaige geschäftliche Benutzung ist verboten. Die Software darf nicht verliehen oder Dritten verkauft oder aufgrund von Konfigurationen eingerichtet werden, die den von cadwork festgelegten technischen Voraussetzungen nicht gerecht werden oder nicht im Vorfeld von cadwork freigegeben wurden.

88. Der Zulassungscode der von cadwork für Schulungszentren zur Verfügung gestellten Softwares wird jährlich verlängert.

89. Im Gegenzug vereinbaren die Parteien, dass die Teilnahme am „Userclub“, der zweimal jährlich vorgesehen ist, für die Lehrkräfte dieser Ausbildungszentren obligatorisch ist.

Article 8. Liste der Anlagen

Die Anlagen zu diesem Vertrag sind:

Anlage 1: Lizenzstandardbeschreibung

Anlage: Beschreibung der Lizenzen

Kundenlizenz

Von cadwork zugunsten der Unternehmen während der gesamten Dauer des gesetzlichen Schutzes der geistigen Eigentumsrechte gewährte Lizenz. Der Lizenznehmer verfügt über ein nicht abtretbares, persönliches Benutzungsrecht, das im Rahmen des für die betreffende Lizenz gewährten Territoriums gilt.

Testlizenz

Die Testlizenz ist das beste Mittel, um sicherzustellen, dass cadwork auch wirklich die geeignete Software ist. Dank des 2-monatigen Testangebots und in der Folge einer 2-tägigen Einführungsschulung ist es möglich, die Software und ihren Träger binnen zwei Monaten kostenlos zu testen.

Bildungsversion

Möglichkeit der Benutzung der cadwork-Software in der vollständigen Originalfunktion ohne Beschränkung ihrer Funktionen in Bezug auf die Professional Version. Benutzung einzig für Studienzwecke und ohne Geschäftszwecke.

- **Student/Lehrling:**
Für die Ausbildungsdauer gültige Lizenz (Verlängerung nach Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung)
- **Absolvent:**
Lizenz 6 Monate nach dem Abschluss gültig.
- **Lehrkraft:**
Lizenz wird den Lehrkräften kostenlos angeboten, um Studenten und Lehrlinge dank einer geeigneten Ausbildung zu schulen, die eine optimale Benutzung garantiert.
- **Schule:**
Die Software wird den Ausbildungsstätten zur Verfügung gestellt, die den Berufen des Gerüstbaus, des Holzbaus, des Bauwesens, der Architektur, der Schreinerei und allen sonstigen mit dem Holzbau verbundenen Berufen gewidmet sind. Die Einrichtungen können die Software kostenlos nutzen, wenn sie zumindest einen Azubi haben. Cadwork richtet in der Ausbildungsstätte die erforderliche Anzahl von Arbeitsplätzen ein.

Mietlizenz

Lösung, die den Zugriff auf die letzten Softwareversionen ermöglicht und in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitarbeiter oder Projekte geeignet ist. Flexible Lösung, die bei Nutzung in Rechnung gestellt wird und die Haushaltsplanung erleichtert. Abonnementsystem mit der Möglichkeit der gestaffelten Zahlung.

Netzlizenz

Bereitstellung der cadwork-Software im Netz für mehrere Arbeitsplätze. Im Wesentlichen für Schulen bestimmt. Es handelt sich um eine Serverlizenz.